

# RS Vwgh 2005/8/30 2004/01/0444

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs3;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §20 Abs2;

StbG 1985 §24;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Da das von der belangten Behörde zur Begründung eines Verleihungshindernisses nach§ 10 Abs. 1 Z 6 StbG herangezogene Fehlverhalten des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Erlassung des Zusicherungsbescheides bereits vorgelegen hatte, bietet § 20 Abs. 2 StbG keine Grundlage für den Widerruf dieser Zusicherung und die gleichzeitige Abweisung des Verleihungsgesuches. Dass der belangten Behörde die Straftat bei Erlassung des Zusicherungsbescheides nicht bekannt war, könnte unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 und 3 AVG sowie unter Bedachtnahme auf § 24 StbG lediglich Anlass zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens geben (Hinweis Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II (1990), S. 273).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004010444.X03

## Im RIS seit

21.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)